













































































































































































Zu Ziffer 7: Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 SBGG):

Die Bundesregierung lehnt eine Ausweitung der Bußgeldbewehrung auf sämtliche Formen des Vorsatzes ab.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Bußgeldtatbestand des § 14 SBGG eng ausgestaltet sein soll, da im Übrigen das bestehende Sanktionsgefüge ausreichend ist. Das Tatbestandsmerkmal der Schädigungsabsicht ist dem Strafrecht bekannt (zum Beispiel bei der Qualifikation der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs).

Zu Ziffer 8: Zum Gesetzentwurf allgemein:

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, wonach das SBGG die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtige. Die Aufnahme weiterer „verfahrensrechtliche[r] Sicherungsinstrumente zur eigenständigen Wahrung [der] Interessen [von Kindern und Jugendlichen]“ ist nicht erforderlich.

Insbesondere lehnt die Bundesregierung eine generelle Beteiligung der Familiengerichte bei Minderjährigen ab. Sie sieht die Beteiligung der Sorgeberechtigten als ausreichend zum Schutz der Minderjährigen (zum Beispiel vor übereilten Entscheidungen) an. Für eine generelle Kontrolle des Staates durch die Familiengerichte zum Schutz des Minderjährigen besteht keine Veranlassung, zumal eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Minderjährigen ohne Einhaltung einer Sperrfrist erklärt werden kann (§ 5 Absatz 1 Satz 2 SBGG). Das Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG) gibt dem Staat nicht die Befugnis, gegen den Willen der Eltern für eine nach seiner Auffassung bestmögliche Erziehung zu sorgen, sondern greift erst dann, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht oder nicht allein wahrnehmen können oder wo Verfehlungen der Eltern das Kindeswohl gefährden (v. Mangoldt/Klein/Starck/Robbers, 7. Auflage 2018, GG Artikel 6 Randnummer 243; Dürig/Herzog/Scholz/Badura, 101. EL Mai 2023, GG Artikel 6 Randnummer 139).

Sorgeberechtigte haben nach § 1627 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben. Es existieren nur wenige Vorschriften, die eine vorherige Genehmigung von Erklärungen der Eltern für ihr Kind durch das Familiengericht vorsehen. Sie sind in den Fällen des § 1629 Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1824 BGB von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen. In den Fällen des § 1643

